# Gemeinde Groß Miltzow

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Lindow-Badresch" nach §§ 10 i.V.m. 12 BauGB)

Begründung zum Vorentwurf (§§ 2 a und 9 Abs. 8 BauGB)



Auftraggeber

**Erstellt durch** 



Vattenfall Solar GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg über städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde Groß Miltzow über das Amt Woldegk Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk

A & S GmbH Neubrandenburg architekten . stadtplaner . ingenieure August – Milarch – Straße 1 17033 Neubrandenburg

**3** 0395 – 581 020

**a** 0395 – 581 0215

□ architekt@as-neubrandenburg.de

www.as-neubrandenburg.de

Dipl. Ing. Marita Klohs

Architektin für Stadtplanung

Judith Schäbitz

M. Sc. Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

**Planungsstand** 

Vorentwurf März 2022

# **INHALT**

1	ANL	ID ZIEL DER PLANUNG	4			
2	GELTUNGSBEREICH					
3	VERFAHREN, RECHTSGRUNDLAGEN UND KARTENGRUNDLAGE					
	3.1	Verfah	ren	6		
	3.2	Rechts	grundlagen	8		
	3.3	Karten	grundlage	8		
4	ZIEL	E ÜBEF	RGEORDNETER PLANUNGEN	9		
	4.1	3. 3.				
	4.2	Flächennutzungsplan				
	4.3	3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung				
5	BES	TANDS	ERFASSUNG	13		
	5.1	Lage d	es Plangebietes, bestehende Nutzung und äußere Erschließung	13		
	5.2 Leitungsbestände und Fläche mit Leitungsrecht					
		5.2.1	Elektroenergie	13		
		5.2.2	Drainagen			
		5.2.3	Rohölleitung Rostock-Schwedt	14		
	5.3	Nachri	chtliche Übernahmen und Nutzungsbeschränkungen	16		
		5.3.1	Fließgewässer- Gewässer II. Ordnung	16		
		5.3.2	Geschützte Biotope	16		
		5.3.3	Altlasten	16		
		5.3.4	Bau- und Bodendenkmale	16		
		5.3.5	Kampfmittelbelastung	17		
		5.3.6	Bauten entlang der Kreisstraße und der Bundesautobahnen	17		
6	INHA	ALT DES	S VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES	19		
	6.1	3.1 Vorhaben- und Erschließungsplan – Projektbeschreibung				
	6.2	Planfes	stsetzungen	19		
		6.2.1	Art der baulichen Nutzung (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	19		
		6.2.2	Maß der baulichen Nutzung	20		
		6.2.3	Grundflächenzahl	20		
		6.2.4	Höhe baulicher Anlagen	21		
		6.2.5	Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	22		
		6.2.6	Bestimmte Nutzungen und Anlagen	22		
		6.2.7	Verkehrserschließung, Verkehrsflächen			
		6.2.8	Grünflächen	23		
7			ÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR JNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	23		
8	TEC	HNISCH	IE VER- UND ENTSORGUNG	24		
9	ÖRT	LICHE	BAUVORSCHRIFTEN	25		
10	KLIN	MASCHU	JTZ	26		

11 IMMISSIONSSCHUTZ	
12 MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG / KOSTEN - DURCHFÜHRUNGSVERTRAG	27
13 FLÄCHENBILANZ	28
14 UMWELTBERICHT wird zurzeit erarbeitet	28
15 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG wird zurzeit erarbeitet	28

#### 1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow hat in ihrer Sitzung am 29.07.2021 die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 "Solarpark Lindow–Badresch" beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen beidseitig der Bundesautobahn BAB(20) zwischen den Ortslagen Lindow und Badresch durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" nach § 11 Abs. 2 BauNVO .

Mit der Schaffung des Planungsrechtes zur Errichtung des Solarparks möchte die Gemeinde einen Beitrag zur aktuellen energiepolitischen Zielstellung von Bundes- und Landesregierung, deutschlandweit eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung auch durch einen stetig wachsenden Anteil erneuerbarer Energien abzusichern, leisten.

Der Anlass für die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 "Solarpark Lindow-Badresch" ist ein Antrag des Vorhabenträgers Vattenfall Solar GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg vom 28.06.2021 auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens. Der Vorhabenträger beabsichtigt eine Freiflächenphotovoltaikanlage als Zwischennutzung für 30 Jahre zu errichten und mit EEG- Vergütung zu betreiben.

Gleichzeitig erklärte der Vorhabenträger, dass alle im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Vorhabens entstehenden Kosten von ihm im Rahmen des rechtlich Zulässigen übernommen werden.

Da die Flächen im Außenbereich des Gemeindegebietes liegen, besteht hier kein Planungsrecht für die Errichtung eines Solarparks. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist somit erforderlich.

#### 2 **GELTUNGSBEREICH**

Das Plangebiet liegt in der Mitte des Gemeindegebietes Groß Miltzow auf intensiv genutztem Acker mit der Bodenwertzahl 34 nördlich und südlich der Bundesautobahn A 20 sowie östlich und westlich der Kreisstraße 110 Lindow-Badresch. Es besteht aus drei 110 m+3 m breiten parallel zur Autobahn verlaufenden Teilflächen.

Er umfasst Teile der Flurstücke 42, 43, 44 der Flur 5 sowie die Flurstücke 54, 57, 58,59 der Flur 6 in der Gemarkung Lindow sowie die Flurstücke 46, 47, 48, 49, 50/1 sowie 50/2 der Flur 3 in der Gemarkung Badresch.

Das Plangebiet ist insgesamt 19,73 ha groß.

Die Teilbereiche des Geltungsbereiches des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden folgendermaßen begrenzt:

#### Teilbereich 1:

- im Norden durch Acker
- im Süden durch die Bundesautobahn (BAB) 20
- im Osten durch die Böschung der Kreisstraße 110
- im Westen durch die Auffahrt zum Parkplatz der BAB 20 "Brohmer Berge"



Foto Teilbereich 1

#### Teilbereich 2:

- im Norden von der freien Landschaft (Ackerflächen)
- im Osten durch ein geschütztes Biotop und durch die ehemalige Kleinbahntrasse
- im Süden durch die Bundesautobahn (BAB) 20
- im Westen durch die die Böschung der Kreisstraße 110



Foto Teilbereich 2

#### Teilbereich 3:

- im Norden durch die Bundesautobahn (BAB) 20
- im Osten und im Süden von der freien Landschaft (Ackerflächen)
- Im Westen durch ein geschütztes Biotop und durch die ehemalige Kleinbahntrasse



Foto Teilbereich 3

#### 3 VERFAHREN, RECHTSGRUNDLAGEN UND KARTENGRUNDLAGE

# 3.1 Verfahren

Nach § 12 BauGB -Vorhaben- und Erschließungsplan kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines vorher mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung des geplanten Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs.1 BauGB (Satzung) verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Die wesentlichen Inhalte des Durchführungsvertrages ergeben sich aus dem Verfahren dieses Bauleitplanes und werden nach Abschluss des Verfahrens in Punkt 12 der Begründung aufgeführt.

In Abstimmung zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger regelt ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB die Übernahme sämtlicher Kosten der Planaufstellung im Rahmen des rechtlich Zulässigen durch den Vorhabenträger.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird gemäß § 8 BauGB normal mit Umweltprüfung in einem Umweltbericht entsprechend §§ 3 und 4 in Verbindung mit 2a BauGB durchgeführt.

Durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Belange des Artenschutzes in der Phase der Bauleitplanung berücksichtigt.

**Tabelle 1:** Verfahrensschritte für die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach BauGB

ungsplans nach BauGB						
Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	<b>Gesetzliche</b> Grundlage	Datum/ Zeitraum				
Vorstellung des Vorhabens und Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung des Verfahrens		28.06.2021				
Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung	§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB	29.07.2021				
ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt "Landbote" Nr. 12/21	§ 2 Abs. 1 BauGB	17.12.2021				
Planungsanzeige -Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung	§ 1 Abs. 4 BauGB	04.11.2021				
frühzeitige Bürgerbeteiligung/ Beteiligung der Nachbargemeinden	§ 3 Abs. 1 BauGB	25.04.2022 bis zum 31.05.2022				
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)	§ 4 Abs.1 BauGB	mit Schreiben vom				
Beschluss über die Billigung und die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes durch die Gemeindevertretung	§ 3 Abs. 2 BauGB					
ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses im Amtsblatt "Landbote"	§ 3 Abs. 2 BauGB					
Einholen der Stellungnahmen der Nachbarge- meinden, Behörden und sonstigen Träger öf- fentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung	§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	Mit Schreiben vom				
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit der Begründung	§ 3 Abs. 2 BauGB					
Behandlung der Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch die Stadtvertretersitzung im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB					
Information der Bürger, der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über nicht berücksichtigte Anregungen und Bedenken	§ 3 Abs. 2 BauGB					
Durchführungsvertrag	§12 BauGB					
Satzungsbeschluss	§ 10 Abs. 1 BauGB					
Genehmigung	§ 10 Abs. 1 BauGB					
Rechtskraft des vorzeitigen vorhabenbezoge- nen Bebauungsplans am Tag der Bekanntma- chung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt "Landbote"						

## 3.2 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung 1990 PlanZV i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1-6), in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über die Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 ( BGBI.I S.2542), in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz LPIG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVO Bl. M-V S. 503, 613), in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG), Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51), in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 \*) GVOBI. M-V 2010, S. 66. in der derzeit geltenden Fassung
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), in der derzeit geltenden Fassung
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVOBI. M-V 2015, S. 344), in der derzeit geltenden Fassung

# 3.3 Kartengrundlage

Als Planunterlage dient der Lage- und Höhenplan der Haff Vermessung GmbH Co. KG, Vermessungsstelle M. Eng. Kathi Schwarzkopp, öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin, Straße der Einheit 7, 17309 Jatznick, Tel.:039741/4180487 vom 18.11.2021.

E-Mail: service@haff-vermessung.de, Internet: www.haff - vermessung.de

Lagebezug: ETRS89 Z33 Höhenbezug: DHHN 2016.

# 4 ZIELE ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

# 4.1 Rahmenbedingungen

Der Bundestag hat nach dem katastrophalen Unfall im japanischen Kernkraftwerk Fukushima im März 2011 am 30. Juni 2011 die beschleunigte Energiewende für den Stromsektor beschlossen. Der Ausstieg aus der Kernkraft stellt für Deutschland einen grundlegenden Wandel der Stromerzeugung dar.

Im EEG 2021 wird als Ziel bestimmt, dass der gesamte Strom in Deutschland vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral ist.

Im Koalitionsvertrag 2021 ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien auf 80 Prozent am Stromverbrauch bis 2030 als wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende verankert. Bezüglich der Energiegewinnung aus Photovoltaik sollen bis 2030 ca. 200 GW (heute 50 GW) installiert sein.

Zu den regenerativen/erneuerbaren Energien zählen u.a. Windenergie, Wasserkraft, Erdwärme, Energie aus der Sonneneinstrahlung sowie das energetische Potenzial der aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnenen Biomasse.

Dazu hat der Gesetzgeber mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes EEG in der jeweils zum Zeitpunkt gültigen Fassung entsprechende wirtschaftliche Anreize geschaffen. Eine Form der Energiegewinnung aus regenerativen Energien ist die Stromerzeugung aus Solarenergie mit Photovoltaikanlagen.

Seit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom Juli 2011 wird die Durchsetzung der Energiewende begleitet und der Klimaschutz erhält einen angemessenen Stellenwert in der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden.

Entsprechend haben sich die Gemeinden mit dem Klimaschutz auseinanderzusetzen. Ein Aspekt in der gemeindlichen Entwicklung zum Klimaschutz ist die Prüfung von Standorten/Flächen für erneuerbare Energien.

Die Standortentscheidung für erneuerbare Energien im Gemeindegebiet von Groß Miltzow wurde in Übereinstimmung und unter Prüfung und Abwägung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und der gesetzlichen Bestimmungen des EEG getroffen. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des EEG 2021 mit Gültigkeit vom 01.01.2021 ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen in einer 200m breiten Fläche parallel der Autobahnen und der Schienenwege zulässig. Die Ausnutzung dieser Breite lassen die im aktuellen Landesraumentwicklungsplan M-V bestimmten Grundsätze und Ziele nicht zu.

Der Vorhabenträger plant diese zusätzlichen Flächen am Standort für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur gegebenen Zeit in einem zweiten Bauabschnitt zu nutzen. Planungsrechtlich ist dieses Vorhaben über einen weiteren Bauleitplan vorzubereiten.

Die Gemeinde orientiert sich im vorliegenden vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf 3 Teilbereiche landwirtschaftlich genutzter Flächen in einem Streifen von 110 m +3 m beiderseits der Bundesautobahn 20.

Der Ertrag des Solarparks soll ins öffentliche Netz eingespeist werden.

Die ungefähre Entfernung zwischen Solarparkstandort und Einspeisepunkt betrüge nach derzeitiger Analyse der E.DIS ca. 9.600 m (Luftlinie).

## 4.2 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Groß Miltzow verfügt über keinen Flächennutzungsplan.

Um das Ziel, eine sicherere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung zu gewährleisten zu erreichen, ist die Errichtung des Solarparks dringend erforderlich.

Die dafür vorgesehene Fläche steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen.

Aus diesem Grund wird entsprechend § 8 Abs. 4 BauGB ein vorzeitiger Bebauungsplan erstellt.

#### 4.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Bauleitpläne, wie dieser vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 7 "Solarpark Lindow-Badresch" sind laut § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in folgenden Rechtsgrundlagen bestimmt:

- Landesplanungsgesetz (LPIG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger und Gemeindebeteiligungsgesetzes –BÜGembeteilG M- V vom 18.Mai 2016 (GVO BI. M-V S. 258)
- Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm** Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS LVO M-V) vom 15. Juni 2011.

Laut landesplanerischer Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Lindow-Badresch" vom 04.11.2021 ist die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang, die folgendermaßen berücksichtigt sind:

Gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Solarpark Lindow-Badresch" erzielt die Gemeinde Groß Miltzow die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Freiflächenphotovoltaikanlagen dienen der Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie und tragen damit nicht nur zur Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in einem Teilraum der Planungsregion bei, sondern leisten darüber hinaus einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland. Die Planung entspricht somit dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V.

Gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt

und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gemäß Gesamtkarte des RREP MS (M 1: 100.000) und Karte des LEP M-V

(M 1: 250.000) befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Zwei Teilflächen des Geltungsbereiches (Teil 1 und 2) befinden sich in einem Streifen von 110 m+3 m nördlich der BAB 20, die Teilfläche 3 des Geltungsbereiches befindet sich in einem Streifen von 110 m +3 m südlich der BAB 20. Die durch die Planung betroffenen, derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen unterschreiten die durchschnittliche Wertzahl von 50. Da sich der Bereich für die Errichtung der Solaranlage auf Flächen mit einer Wertzahl von unter 50 in einem Streifen von 110 m beidseitig der Autobahn beschränkt, ist der Flächenentzug für den Erhalt und die Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten gering gehalten.

Demnach steht die Planung dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V nicht entgegen und ist mit den o. g. Zielen der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 und Programmsatz 4.5(2) LEP M-V vereinbar.

Gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg- Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.

Die im Programmsatz 6.5(6) RREP MS als Ziel der Raumordnung aufgeführten Ausschlussgebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie sonstige Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Somit schafft der Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Groß Miltzow planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an geeigneten Standorten. Die Planung entspricht daher dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS.

Gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.

In den Regelungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) ist im § 6 EEG die rechtssichere kommunale Beteiligung an der Energieerzeugung der Photovoltaikfreiflächenanlage mit bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde ermöglicht worden.

Der Vorhabenträger kann eine Bürgerbeteiligung am Solarpark in Form eines Nachrangdarlehens auflegen sowie der betroffenen Gemeinde einen Ökostromtarif anbieten.

Darüber hinaus kann der Vorhabenträger bei der Umsetzung individueller Maßnahmen wie beispielsweise dem Bau und Betrieb von Schnellladesäulen für die Elektromobilität sowie (bei Eignung der Dachkonstruktionen) bei der Planung und Realisierung von Dach- PV- Anlagen auf gemeindlichen Gebäuden wie Schulen oder Feuerwehrgebäude etc. unterstützen.

Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden.

Der Vorhabenträger ist aktuell in intensiven Gesprächen mit dem Verteilnetzbetreiber E.Dis in Bezug auf einen geeigneten Netzanschluss, welcher die geringsten Auswirkungen während Bau und Betrieb auf die Umgebung hat. Derzeit ist geplant, den Solarpark an ein neues Schaltfeld des bestehenden Umspannwerkes Woldegk anzuschließen. Die erzeugte Energie würde vom Solarparkstandort mittels Erdkabel möglichst entlang existierender Trassen wie z.B. öffentliche Wege und Straßen bis zum Einspeisepunkt am Umspannwerk geführt werden. Die ungefähre Entfernung zwischen Solarparkstandort und Einspeisepunkt betrüge nach derzeitiger Analyse der E.Dis ca. 9600 m (Luftlinie).

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Dies wird durch eine entsprechende Festsetzung im Plan gesichert.

Das Plangebiet wird gegenwärtig als Ackerland genutzt. Mit dem geplanten Vorhaben ist ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen verbunden. Dieser geschieht zeitweilig für einen Nutzungszeitraum von 30 Jahren. In Absprache mit der Gemeinde wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan erstellt, der das Bauvorhaben im Allgemeinen sowie die Maßnahmen zur Erschließung umfasst. Im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger, der bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen wird, verpflichtet sich der Vorhabenträger, das im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzte Vorhaben und dessen Erschließung innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen und die Planungs- und Erschließungskosten zu übernehmen. Im Durchführungsvertrag wird auch die Verwirklichung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen geregelt sowie der Rückbau nach Beendigung des Betriebes gemäß des Programmpunktes 6.5(9) RREP MS.

Somit ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Solarpark Lindow-Badresch" durch die Gemeinde Groß Miltzow ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

#### 5 BESTANDSERFASSUNG

# 5.1 Lage des Plangebietes, bestehende Nutzung und äußere Erschließung

Die Gemeinde Groß Miltzow liegt etwa 20 Kilometer östlich von Neubrandenburg und elf Kilometer nördlich von Woldegk. Im Osten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Badresch, Golm, Holzendorf, Klein Daberkow, Kreckow, Lindow, Groß Miltzow und Ulrichshof.

Die Nachbargemeinden sind Schönbeck, Voigtsdorf, Schönhausen, Strasburg (Uckermark), Woldegk, Neetzka und Kublank.

Das Plangebiet liegt in der Mitte des Gemeindegebietes Groß Miltzow östlich und westlich der Kreisstraße 110 zwischen den Orten Lindow und Badresch.

Es besteht aus drei 110 +3 m breiten parallel zur Autobahn verlaufenden Teilflächen, die sich auf Längen von jeweils ca. 1 km nördlich und südlich der Bundesautobahn 20 erstrecken.

Das Gelände ist flachwellig bis leicht hügelig. Es treten Höhen von 79 m über NHN bis 92,5 m über NHN auf.

Bei dem Plangebiet handelt es sich zumeist um intensiv genutzte Ackerflächen mit der Bodenwertzahl 34.

Teilweise begrenzt und durchzogen von geschützten Biotopen, (Feldhecken und Kleingewässer) und gequert von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsleitungen sowie von verrohrten Gräben (Gewässer II. Ordnung) bestehen Nutzungsbeschränkungen, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Erreichbar ist das Plangebiet über die Kreisstraße 110 durch Nutzung und Ertüchtigung der vorhandenen Zufahrt auf den Acker sowie über die öffentlich gewidmeten Wege aus Richtung Lindow (Flurstück 55 Flur 6, Gemarkung Lindow) und aus Richtung Badresch (Flurstück 34 Flur 3 der Gemarkung Badresch).

## 5.2 Leitungsbestände und Fläche mit Leitungsrecht

#### 5.2.1 Elektroenergie

Über das Plangebiet im Geltungsbereich Teil 1 verläuft ein 20 KV Elektrokabel parallel zur Bundesautobahn. Im Geltungsbereich Teil 2 führt im Westen ein 20 KV Elektrokabel bis zu einem Strommast.

Zur Sicherung der Überleitung und Unterhaltung der Elektroanlagen wird eine 3m breite der Fläche mit Leitungsrecht L2 zugunsten des Versorgungsunternehmens festgelegt.

## 5.2.2 Drainagen

Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches können sich Drainageleitungen befinden. Sollten bei Erdarbeiten Dränungen oder andere Entwässerungsleitungen bei Bauarbeiten angetroffen werden, sind diese wieder funktionstüchtig herzustellen. Der Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

# 5.2.3 Rohölleitung Rostock-Schwedt

Im Plangebiet im Geltungsbereich Teil 3 verläuft die betriebsnotwendige unterirdische Mineralölpipeline (DN 400 mm, PN 70 bar) mit dem Fernmeldekabel und sonstigen Anlagen der PCK mittig innerhalb eines 8 m breiten Schutzstreifens. Der Schutzstreifen ist mit Leitungsrecht L5 zugunsten der PCK Raffinerie GmbH Schwedt/Oder zur Überleitung und Unterhaltung der Rohölleitung Rostock/Schwedt festgesetzt. Die Fläche ist von jeder Bepflanzung freizuhalten.

Diese Rohrleitungsanlage ist eine überwachungspflichtige Anlage zum Transport von gefährlichen Güter im Sinne des Immissions- und Störfallrechts zwischen den Tankanlagen der Raffinerie in Schwedt/Oder und dem Tanklager im Ölhafen Rostock und hat besondere Schutzanforderungen in Bezug auf großtechnische Anlagen in ihrer unmittelbaren Umgebung.

Der Eigentümer und Betreiber der Mineralölpipeline Rostock-Schwedt, mit ihren Anlagen und Anlagenteilen ist die PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder. Der Ansprechpartner in der PCK Raffinerie ist: Bereich Logistik, Hr. Bleske, Tel. 03332 46-3243, Fax: 03332 46-8567.

Im Abstand bis 50 m beiderseits der Mineralölpipeline sowie dem Fernmeldekabel dürfen keine stationären Anlagen verlegt - außer Kreuzungen - oder oberirdisch errichtet werden.

Diese 100 m breite Fläche wird als Maßnahmefläche für Natur und Landschaft mit dem Ziel Acker in eine Mähwiese umzuwandeln festgesetzt.

Parallel zur Pipeline zu verlegende Leitungen, Kabel und dergleichen müssen außerhalb des Gesamtschutzstreifens und in einem Abstand von 50 m liegen.

Bei kreuzenden Kabeltrassen muss der lichte Abstand zur Pipeline mindestens 0,60 m betragen, wobei die Pipeline zu unterqueren ist. Eine Verringerung der Erddeckung über der PCK-Rohrleitung und Kabel ist nicht statthaft. Im Kreuzungsbereich sind Kabel im PE-Schutzrohr zu führen. Die Tiefenlage der Pipeline ist im Kreuzungsbereich mittels Suchschachtung zu bestimmen.

Bei der Anwendung eines Horizontalbohrverfahrens ist die Pipeline mit einem Abstand von mindestens 1 m zu unterqueren.

Zu den Arbeiten im Bereich der Pipeline ist Folgendes zu beachten:

Die PCK-Pipeline und Kabel sind gemäß der Technischen Richtlinien zu sichern. Für Projektierung und Realisierung gilt weiterhin die "Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes" gemäß BGBI, wobei speziell für die PCK- Anlagen die "Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen der PCK Raffinerie GmbH Schwedt" ebenfalls zu beachten ist.

Zur Durchführung von Erdarbeiten an oder in der Nähe der PCK-Pipeline ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten - vom Antragsteller unterschrieben und mit Firmenstempel versehen - einzureichen. (Kontakt Herr Wienholz (Tel.: 03332 2685216)). Weitere Bestandsunterlagen zum Kreuzungsbereich sind bei Herrn Wienholz zu

#### erhalten.

Die Genehmigung für Erdarbeiten an oder in der Nähe der PCK-Pipeline und Kabel wird nur dann erteilt, wenn solche Unterlagen eingereicht werden, aus denen hervorgeht, dass die in dieser Stellungnahme genannten Hinweise bei der Bauausführung berücksichtigt werden (Projektlageplan M 1: 1 000 2-fach, zumindest aber eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Standortzustimmung).

Sicherheitsmaßnahmen an der PCK-Pipeline und Kabel werden ausschließlich von der PCK Raffinerie oder ihren Beauftragen durchgeführt.

Wird im Zuge der beantragten Baumaßnahme ein Pipelinerohr freigelegt, so ist der freigelegte Pipelinerohrteil grundsätzlich neu zu isolieren (z. B. Kebutyl-System S 50-C). Der nachisolierte Bereich ist einer Isolationsprüfung zu unterziehen, die durch ein Prüfprotokoll nachzuweisen ist. Eventuelle Beschädigungen an unserem Fernmeldekabel sind nur durch eine vom Unternehmen autorisierte Fachfirma beseitigen zu lassen.

Für die Anfahrt zu den Baustelleneinrichtungen - bis 25 m beiderseits der PCK-Pipeline und Kabel - dürfen nur bereits vorhandene Straßen und Wege benutzt werden. Die Anlage neuer Zufahrtswege in diesem Bereich ist - auch als Provisorium - ohne PCK-Zustimmung nicht statthaft. Außerhalb von vorhandenen Straßen und Wegen ist das Überfahren der PCK-Pipeline und Kabel mit Baufahrzeugen nicht statthaft. Sollte dies bei der Bauausführung jedoch unvermeidbar sein, ist zwecks Anlegung einer provisorischen Baustraße ein gesonderter Zustimmungsantrag unter Angabe unseres obigen Aktenzeichens bei PCK zu stellen. Eine Beschreibung der Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks "Lindow-Badresch" als Dokumentation nebst Antrag auf Zustimmung zur Errichtung von Zufahrtswegen und Überfahrung der PCK-Pipeline- Trasse ist seitens des Vorhabenträgers in Bearbeitung und wird zügig bei dem verantwortlichen Ansprechpartner der PCK Raffinerie GmbH Schwedt eingereicht werden. Zur verkehrlichen Erschließung der östlich der Pipeline geplanten Solaranlagen ist am Rand der Autobahn ein Erschließungsweg geplant.

Ausgehobene Erdmassen und Baumaterialien sind so zu lagern, dass der Zugang zu den PCK-Anlagen und Anlagenteilen an jeder Stelle gesichert ist.

Beschädigungen an PCK-Anlagen und Anlagenteilen sind sofort dem ARS Leitstand in Merseburg Telefon: 0 800 100 3659 zu melden. Die von dort erteilten Weisungen sind unbedingt zu befolgen.

Die PCK-Pipeline und Kabel sind zu sichern. Bevor die Sicherungsmaßnahmen verfüllt werden, hat eine örtliche Abnahme im Beisein von PCK-Vertretern zu erfolgen. Der Tag der Abnahme ist rechtzeitig - jedoch spätestens drei Tage vorher - telefonisch unter 03332 46-3243 oder per Fax 03332 46-8567 mitzuteilen.

Neue unter- und oberirdische Anlagen einschließlich der veränderten Topologie sind bis auf 50 m beiderseits der PCK-Pipeline und Kabel lage- und höhenmäßig (Höhen sind auf NN zu beziehen) geodätisch auszumessen. Die Aufmessung ist entsprechend PCK-Vermessungsrichtlinie vorzunehmen und spätestens 10 Tage nach Realisierung im Maßstab 1: 2000 und auf Datenträger in ASC II-Format zu übergeben.

Die im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Kosten zur erforderlichen Sicherung der PCK-Pipeline sind vom Bauträger zu übernehmen.

# 5.3 Nachrichtliche Übernahmen und Nutzungsbeschränkungen

# 5.3.1 Fließgewässer- Gewässer II. Ordnung

Über das Plangebiet führen drei verrohrte Gräben von Süd nach Nord. Es handelt sich um die Gräben L10/3, L14/3 und...,? die vom Wasser- und Bodenverband Landgraben unterhalten werden. Die Gräben stellen wichtige Vorfluter für die Niederschlagsbeseitigung dar. Gemäß § 38 WHG sind an verrohrten Vorflutern ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen, die der Sicherung der Gewässerunterhaltung dienen und von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Aus diesem Grund wird für jeden Graben eine 10 m breite Fläche mit Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes Landgraben zur Überleitung und Unterhaltung der verrohrten Gräben festgesetzt.

# 5.3.2 Geschützte Biotope

Innerhalb und am Rande des Plangebietes befinden sich folgende kleinflächige geschützte Biotope. Sie werden nachrichtlich in den Plan übernommen bei der weiteren verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Tabelle 2: geschützte Biotope

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Biotopname	Gesetzesbegriff
Planzeich-	Landkreis		
nung			
B1	MST 13451	Hecke, strukturreich	Naturnahe Feldgehölze
B2	MST 13452	temporäres Kleingewässer,	stehendes Kleingewässer
		Typha- Röhricht, Weide ver-	einschl. Ufervegetation
		buscht	
B3	MST 13498	temporäres Kleingewässer,	stehendes Kleingewässer
		Typha- Röhricht, Weide ver-	einschl. Ufervegetation
		buscht	
B4	MST 13499	Hecke, strukturreich	Naturnahe Feldgehölze

#### 5.3.3 Altlasten

Im Geltungsbereich des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine Altlasten bekannt. Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderung ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Mecklenburgische Seenplatte sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte abzustimmen.

#### 5.3.4 Bau- und Bodendenkmale

Im Plangebiet steht kein Baudenkmal. Bodendenkmale sind nicht bekannt. Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Planes Bodenfunde möglich. Daher sind folgende Regelungen als Maßnahme zur Sicherung von Bodendenkmalen zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde, wie Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllung von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.

Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder Bergung des Denkmals diese erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

#### 5.3.5 Kampfmittelbelastung

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Durch den Vorhabenträger wird eine Kampfmittelbelastungsauskunft beim Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brandschutz und Katastrophenschutz M-V eingeholt.

# 5.3.6 Bauten entlang der Kreisstraße und der Bundesautobahnen 5.3.6.1 Kreisstraße 110

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an die Kreisstraße 110.

Laut Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229) gilt t nach § 31 Anbauverbote Abs. 1 : Außerhalb der nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesund Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden." Das Anbauverbot wird bei der Planung berücksichtigt.

#### 5.3.6.2 Bundesautobahn (BAB) 20

Das Plangebiet erstreckt sich ausgehend von der Auffahrt zum Parkplatz Brohmer Berge in östlicher Richtung nördlich und südlich parallel der Bundesautobahn 20.

Im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) steht im § 9 Abs. 1 unter anderem, dass "längs der Bundesautobahn Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter nicht errichtet werden dürfen."

"Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen."

"Diese oben genannten Forderungen des Gesetzes gelten nicht, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist."

Die Sondergebietsfläche auf der die Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen, liegt im Bereich mit einem Abstand von 113 m vom äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn BAB 20 und unterliegt damit den oben genannten Nutzungsbeschränkungen.

Gemäß § 9 Abs.1 FStrG ist somit die Errichtung der Modultische erst im Abstand von 40 m zur Bundesautobahn zulässig (Gewährleistung der Anbaufreiheit/ Anbauverbotszone). Geplant ist die Errichtung des Solarparks mit einer Abweichung vom Anbauverbot (40m-Zone).

Die Baufelder werden innerhalb der Anbauverbotszone mit einem Abstand von mindestens 20 m bis zur Fahrbahnkante der Autobahn bzw. der Auffahrt zum Parkplatz Brohmer Berge geplant.

Bei Einhaltung des 40 m Abstandes der Photovoltaikfreiflächenanlagen zum Fahrbahnrand der Autobahn haben die Landwirte nur noch einen sehr engen Korridor für die Bewirtschaftung zur Verfügung, die Bearbeitung der Flächen wird technisch teilweise sehr aufwändig und damit unwirtschaftlich. Bei Entwicklung dieser Flächen als Maßnahmeflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft gehen diese Flächen nach Aufgabe der Energiegewinnung der Ackernutzung verloren.

Aus diesen Gründen werden zur optimalen Ausnutzung der privilegierten Sondergebietsfläche für die Errichtung eines Solarparks die Baufelder mit Abständen von mindestens 20 m zum Fahrbahnrand der Autobahn festgesetzt.

Bei möglicher Erweiterung der Fahrspuren und des Parkplatzes an der BAB20 können die Modulreihen, die im 40 m Schutzstreifen liegen, wieder zurück gebaut werden.

Im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird vom Vorhabenträger eine Ausnahme vom Anbauverbot des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 FSTrG bei der zuständigen Behörde beantragt.

Um die Verkehrssicherheit auf der Autobahn nicht zu gefährden wird im Zuge des Verfahrens ein Blendgutachten erstellt.

# 6 INHALT DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES

# 6.1 Vorhaben- und Erschließungsplan – Projektbeschreibung

Geplant ist der Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Südausrichtung mit Nebenanlagen in einem 110 m + 3 m breiten Streifen entlang der Bundesautobahn A 20.

Die Module werden in Form eines Pultdaches angeordnet mit einem Reihenabstand von ca. 2,55 m. Die Modultisch- Ständerkonstruktion wird mit einem Modulfeld- Aufstellwinkel von ca. 11°- 15° Grad zur Horizontalen und einer maximalen Bauhöhe (Oberkante Modultisch) von 3,50 m über Gelände geplant. Die Mindesthöhe der Unterkante der Modultisch- Ständerkonstruktion beträgt 0,50 m über Oberkante Gelände.

Die Modulreihen folgen der natürlichen Topographie. Nebenanlagen (z.B. Trafo) weisen Traufhöhen bis zu 4,50 m bezogen auf die natürliche Geländeoberkante auf. Einzelne Kameramaste bis zu einer Höhe 8,00 m dienen der Sicherheitstechnik. Die Ausrichtung der Module erfolgt so, dass keine Störungen auf der Bundesautobahn durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen entstehen.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes der PV-Anlagen erforderlich. Geplant ist eine Zaunanlage mit Übersteigschutz und einer Höhe von kleiner gleich 2,50 m. Zum Acker hin wird dieser Zaun mit einem Abstand von 3 m zu den Solaranlagen errichtet.

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist über die Kreisstraße 110 und weiter über vorhandene öffentlichen Wege aus Richtung Lindow und Badresch sowie über eine vorhandene Zufahrt zum Acker ausgehend von der Kreisstraße 110 gesichert.

Während im Nordosten der Geltungsbereich Teil 2 über einen bereits vorhandenen Weg, der parallel entlang der Autobahn führt, erschlossen wird, sind zur Erschließung des Geltungsbereiches Teil 1 und 3 neue 3,50 m breite teilversiegelte Wege, zum größten Teil ebenfalls parallel entlang der äußeren Grenzen der Autobahn geführt, geplant.

#### 6.2 Planfestsetzungen

## 6.2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Für die geplanten Photovoltaikanlagen erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und 2 die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet "Photovoltaikfreiflächenanlage" SO PV.

Das Sondergebiet dient der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie.

Um die Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten und zu betreiben, sind Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, hier Sonnenenergie, dienen, hier Photovoltaikanlagen als freistehende Module ohne Betonfundamente, die für die Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen, wie Speicher, Trafostationen, Übergabestationen, Anlagen zur Löschwasserversorgung, Umzäunungen, Kameramasten, Verkabelungen, Zufahrten und Wartungsflächen, Wege sowie Stellplätze für Wartungspersonal und für die Feuerwehr zulässig.

Begründung: Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den "üblichen" Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten: solche, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO). Der § 11 BauNVO führt entsprechende sonstige Sondergebiete beispielhaft auf, wobei dieser Katalog nicht abschließend ist. "Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen" sind in diesem Katalog möglicher Sondergebiete enthalten. Im vorliegenden Fall wird die Art der Nutzung als sonstiges Sondergebiet "Photovoltaikfreiflächenanlage" mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie konkretisiert. Über den oben genannten Katalog zulässiger Nutzungen erfolgt die notwendige hinreichende Bestimmung des Gebietes.

Zulässig sind nach dem obenstehenden Nutzungskatalog zunächst einmal die typischen baulichen Anlagen eines Solarparks, d.h. die Modultische und alle erforderlichen oben genannten Nebenanlagen.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes der PV-Anlagen mit einer Zaunanlage mit Übersteigschutz erforderlich und geplant. Aus den gleichen Gründen erfolgt die Zulassung von Kameramasten.

# 6.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Planung prägendes Element. Wie hoch, wie dicht und in welcher Art gebaut werden darf, bestimmt nicht nur das äußere Erscheinungsbild des Gebietes, sondern auch die Möglichkeiten und Grenzen, ein bestimmtes Investitionsvorhaben im Plangebiet zu realisieren.

Unter Zugrundelegung der örtlichen Situation im Plangebiet des Bebauungsplanes ist das Maß der baulichen Nutzung durch die Bestimmung der Grundflächenzahl und der maximalen Höhe baulicher Anlagen festgesetzt worden, so dass eine möglichst effektive bauliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen gewährleistet werden kann.

Das Maß der baulichen Nutzung ist in den §§ 16 bis 21 a BauNVO geregelt.

Es ergibt sich aus der Festlegung der überbaubaren Flächen in Verbindung mit der Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze. Mit dem Maß der baulichen Nutzung wird auch Einfluss auf die Gestaltung der Gesamtanlage genommen.

#### 6.2.3 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Berechnung der Grundflächenzahl bezieht sich auf die dargestellte Sondergebietsfläche von 16,20 ha, wobei die nicht überbauten Flächen zwischen den Modulreihen unbefestigt bleiben und somit auf die Grundfläche nicht angerechnet werden.

Die lotrechte Projektion der obersten und untersten Modulkante auf das darunter befindliche Terrain ergibt die Breite multipliziert mit der Modultischreihenlänge für die Berechnung der fiktiv überbauten Fläche. Die Versiegelung erfolgt nur durch die Grundflächen der Stützen, der Trafogebäude und der Übergabestation. Das Montagesystem der Modulreihen besteht aus Stahl-Profilstützen, die ohne Fundament in das Erdreich gerammt werden. Die von den Modulen überdachte Fläche soll nicht versiegelt, sondern als Grünland genutzt werden.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen werden aufgrund von einzuhaltenden Modulabständen zur Vermeidung von Verschattung max. 70 % für die Errichtung der PV-Anlagen und deren Nebenanlagen in Anspruch genommen.

In § 17 Abs. 1 BauNVO wird als Orientierungswert für die Bestimmung der Grundfläche eines sonstigen Sondergebietes 0,8 bestimmt. Diese Obergrenze wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Lindow-Badresch" nicht ausgeschöpft. Vielmehr wird entsprechend der tatsächlichen Planungsabsicht die geringere Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt und somit einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Im Regelfall gibt die Grundflächenzahl den Versiegelungsgrad eines Grundstückes wieder. Dies ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes nicht der Fall. Hier wird das Grundstück zwar durch die Solarmodule überdeckt, so dass diese Flächen bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mit zu berücksichtigen sind, aber nicht versiegelt. Der Versiegelungsgrad des Sondergebietes wird unter 5% liegen.

## 6.2.4 Höhe baulicher Anlagen

Die übliche Höhe der Modultische beträgt max. 3,50 m über Gelände.

Die Nebenanlagen (Trafo) weisen eine Traufhöhe bis zu 4,50 m bezogen auf die natürliche Geländeoberkante auf.

Ziel der Planung ist es, dass die Modulreihen der natürlichen Topographie folgen.

Um diese baulichen Höhen planungsrechtlich in Verbindung mit dem natürlichen Gelände zu sichern, wird als maximale Höhe der baulichen Anlagen 4,50 m, gemessen als senkrechtes Maß von der Oberkante - Mitte der baulichen Anlage über dem Bezugspunkt, dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplanes der Haff Vermessung GmbH Co. KG, Vermessungsstelle M. Eng. Kathi Schwarzkopp, öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin, Straße der Einheit 7, 17309 Jatznick, Tel.:039741/4180487 vom 18.11.2021 bestimmt.

Kameramasten, die der Sicherheitstechnik dienen, können bis zur Oberkante der Anlage bis zu einer Höhe von 8,00 m über dem oben genannten Bezugspunkt errichtet werden.

Für Umzäunungen, einschließlich Übersteigschutz wird eine maximale Höhe von 2,50 m über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des oben genannten Lage- und Höhenplanes festgelegt.

## 6.2.5 Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch großzügig festgelegte Baufelder bestimmt, in denen die baulichen Anlagen des Solarparks errichtet werden können. Diese Baufelder befinden sich parallel zur Autobahn mit Abständen von 20 m bis 110 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn der Autobahn.

Die Ausweisung der Baufelder berücksichtigt die im Gebiet vorhandenen und die an das Plangebiet angrenzenden geschützten Biotope sowie die Lage der unterirdischen und oberirdischen Versorgungsleitungen und der verrohrten Gräben mit ihren Schutzabständen.

Alle für den Betrieb der Solaranlage notwendigen Nebenanlagen siehe Punkt 6.2.1 sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die Zäune und die dazugehörigen Tore mit über 2,00 m Höhe sind nach Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen, die der Sicherheit der Photovoltaikanlagen dienen. Diese sind ebenfalls innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche auch entlang der äußeren Grenzen des Sondergebietes zulässig.

# 6.2.6 Bestimmte Nutzungen und Anlagen

Im vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird festgesetzt, dass gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB im Plangebiet nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Die im Plangebiet festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen sind für den Zeitraum der Betriebsdauer bis zum 31.12.2053 zulässig. Der Zeitraum wird ebenfalls im Durchführungsvertrag vereinbart.

Nach dem Zeitraum der Betriebsdauer ist die Fläche der ackerbaulichen Nutzung zurück zu führen. Als Folgenutzung wird somit eine Fläche für die Landwirtschaft bestimmt.

## 6.2.7 Verkehrserschließung, Verkehrsflächen

Die Verkehrserschließung der Teilbereiche des Plangebietes erfolgt ausgehend von der Kreisstraße 110 Badresch–Lindow.

Das westlich der Kreisstraße gelegene Teilgebiet 1 wird über eine bestehende Zufahrt auf den Acker an das regionale Netz angebunden. Von hier aus verläuft innerhalb einer privaten Verkehrsfläche ein 3,50 m breiter teilversiegelter Weg am östlichen und südlichen äußeren Rand parallel zur Kreisstraße und zur Autobahn, der die innere Erschließung des Plangebietes sichert.

Für die Erschließung des östlich der Kreisstraße gelegenen Teilgebietes 2 wird der vorhandene öffentliche Weg genutzt und in einer Breite von 4,50 m als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die innerhalb des Wegeflurstückes liegende mit Sträuchern bewachsene Böschung wird als Maßnahmefläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Ziel der Bestandserhaltung bestimmt. Zwei Zufahrten in das Plangebiet, die in Bereichen mit den geringsten Höhenunterschieden zwischen dem Weg und den Baufeldern liegen, sichern die innere Erschließung des Plangebietes 2.

Für die innere verkehrliche Erschließung des südlich der Bundesautobahn gelegenen Teilgebietes 3 wird ausgehend von dem öffentlichen unbefestigten Weg aus Richtung Badresch ein neuer teilversiegelter Erschließungsweg 3,50 m breit entlang des Biotops im Westen und entlang der Bundesautobahn im Norden innerhalb einer 6,00 m breiten privaten Verkehrsfläche errichtet.

Die weitere innere Erschließung der Sondergebietsteilflächen erfolgt über neu zu errichtende unbefestigte und damit teilversiegelte Schotterwege.

#### 6.2.8 Grünflächen

Die nicht überbauten Flächen des Sondergebietes Photovoltaikanlage sind gemäß § 8 LBauO M-V zu begrünen und als private Grünflächen zu erhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden. Damit soll erreicht werden, dass der durch die Art und das Maß der baulichen Nutzung bestimmte unbebaute und unversiegelte Anteil an der Grundstücksfläche als Vegetationsfläche ausgebildet wird und der Boden seine Funktion im Rahmen der natürlichen Stoffkreisläufe, die so genannten Puffer- und Regelleistungen, erfüllen kann. Diese Flächen sind ihrer Nutzung nach private Grünflächen, im baurechtlichen Sinne jedoch die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke, d.h. Teil der Bauflächen. Sie werden somit in der Planzeichnung nicht als Grünflächen dargestellt. Ihre Größe ist in der Regel abhängig vom Maß der baulichen Nutzung und wird dann durch die Grundflächenzahl bestimmt.

Im Falle von Photovoltaikanlagen stellt sich die Situation anders dar. Hier wird auf der gesamten Fläche mit Ausnahme der versiegelten Flächen für offene Rammpfosten, Trafostationen, Schotterflächen und Zaunfundamente, d.h. unter und zwischen den Solarmodulen die vorhandene Vegetationsdecke erhalten bzw. durch Einsaat oder Selbstbegrünung wieder hergestellt.

Das naturschutzfachlich geeignete Management kann für die Modulzwischenflächen entsprechend Punkt 8.30 der "Hinweise zur Eingriffsregelung (2018)" bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,7 als eingriffs- bzw. kompensationsmindernde Maßnahme angerechnet werden.

# 7 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICK-LUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Bei den Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft handelt es sich um Flächen für Kompensationsmaßnahmen und um begrünte Bestands- und Entwicklungsflächen in den Randbereichen der Wege.

Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaikfreiflächenanlagen sind die Flächen zwischen und unter den Modulen sowie die Randflächen als extensive Wiesenflächen für die Betriebsdauer zu erhalten bzw. durch Einsaat der Selbstbegrünung herzustellen.

Folgendes Pflegemanagement ist einzuhalten:

- Kein Pestizid-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- Keine Bodenbearbeitung,
- Keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschiedener hoher Gras- und Staudenfluren, dabei von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insbesondere unter den

Modultischen stehenlassen.

- Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres, Ausnahme: Die Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15. Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist.
- Das Mahdgut ist abzutransportieren.
- Unter den Modultischen ist das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig.
- Eine extensive Beweidung ist zulässig.

Die Fläche, die innerhalb des 100 m Schutzbereiches der Rohölleitung im Teilbereich 3 liegt, soll von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese umgewandelt werden.

Auf dieser Fläche, im Plan mit A1 benannt, wird als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft folgendes festgelegt:

Durch Spontanbegrünung ist eine Ackerfläche in Dauergrünland als einschürige Mähwiese oder mit einer Mahd im zwei- bis dreijährigem Rhythmus umzuwandeln.

Für die Maßnahme gelten folgende Vorgaben:

- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahd je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante,
- Die Mahd ist mit Messerbalken auszuführen.
- Jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u. ä. sind ausgeschlossen.

Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren, sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.

Die Maßnahmen für die weiteren Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Abstandsflächen zu den Biotopen, Abstandsflächen zur Bundesautobahn, Bestandsgrünflächen auf Böschungen) werden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes bestimmt.

#### 8 TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNG

Der Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Stromnetz wird im Rahmen des Verfahrens bestimmt.

Außer einem Internetanschuss sind Anlagen der technischen Ver- und Entsorgung nicht erforderlich. Lediglich die Verlegung von Stromkabeln (unterirdisch) für die Einspeisung in das Stromnetz sowie zur Eigenversorgung der Anlagen ist zu sichern. Für den Betrieb der Photovoltaikanlagen ist kein Personal erforderlich. Demzufolge werden auch keine Aufenthaltsräume benötigt, die eine Wasserver- oder Abwasserentsorgung bedingen würden.

Das anfallende Niederschlagswasser von den Modulen und von Dachflächen der Nebenanlagen im Plangebiet ist unverschmutzt. Eine gesonderte Niederschlagswasserbeseitigung ist bei der nur geringen Versiegelung der Flächen nicht erforderlich. Zur Regelung des Wasserabflusses ist dieses unverschmutzte Regenwasser am Standort zur Verdunstung/ Versickerung zu bringen.

Innerhalb des Plangebietes fällt kein Abfall an.

#### Löschwasserversorgung

"Gemäß § 2 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg- Vorpommern vom 14.11.1991, geändert durch "Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Februar 2002, haben Gemeinden die Löschwasserversorgung (Grundschutz) zu sichern.

Laut Arbeitsblatt W405 ist der Grundschutz der Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

Das Sondergebiet Photovoltaikanlage ist mit keinem dieser Gebiete vergleichbar. Von der Nutzungszusammensetzung ist es eher mit einer Fläche für Versorgungsanlagen vergleichbar. Da sich im Gebiet keine Personen aufhalten werden, besteht im Fall eines Brandes nur ein Sachrisiko. Auf Grund der verwendeten Baumaterialien mit sehr geringer Brandlast ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls der Anlagen sehr gering. Dennoch sind Störfälle durch Kurzschluss als Brandursache nicht völlig auszuschließen.

Diese spezifischen Besonderheiten des Sonnenkraftwerkes machen eine Brandbekämpfung mit Löschwasser unmöglich. Als Hauptgefährdung für die Feuerwehreinsatzkräfte ist neben der Entwicklung toxischer Gase und herabfallenden Bauteilen die Gefahr durch elektrischen Schlag zu sehen.

Die Gefahr des Entzündens der Module sowie der Gestelle besteht nicht.

Innerhalb des Trafos befindet sich Öl, von dem im Hinblick auf eine mögliche Entzündung eine Brandgefahr ausgehen kann. Die Brandlast der übrigen in der Wechselrichter-/ Trafostation eingebauten Anlagenteile (Wechselrichter etc.) ist gering, so dass für diese Anlagenteile von einer geringen Brandintensität auszugehen ist.

Im Falle eines Brandes können die Anlagen somit kontrolliert abbrennen.

Die örtliche Feuerwehr wird nach Fertigstellung der Anlage mit den Anlagebestandteilen vertraut gemacht und in die Örtlichkeit sowie die für eine Brandbekämpfung relevanten Bestandteile der Anlage eingewiesen.

Hinweis: Zur Einsatzvorbereitung hat sich ein Feuerwehrplan bewährt. Außerdem ist vertraglich zu vereinbaren, dass die Gemeinde nicht für Schäden an der Anlage, verursacht durch fehlendes Löschwasser, haftet.

#### 9 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Zur guten Einbindung des Solarparks in die Landschaft ist die Einzäunung nur als Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun zulässig. Die vorgesehene Einzäunung und die Photovoltaikanlagen mit einer Höhe von über 2,00 m

gelten nach Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern als bauliche Anlagen, die Abstandsflächen von mindestens 3 m Tiefe erzeugen. Damit die baulichen Anlagen entlang von Grundstückgrenzen errichtet werden können, wird ein abweichendes Abstandsflächentiefenmaß von 0,00 m als örtliche Bauvorschrift entsprechend § 86 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LBauO M-V festgesetzt.

#### 10 KLIMASCHUTZ

Die im vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Photovoltaik-Freiflächenanlagen entsprechen den Zielen des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden, das im Juli 2011 als Änderung in das BauGB aufgenommen wurde. Danach sollen Bebauungspläne u. a. dazu beitragen den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Gemeindeentwicklung zu fördern. Diesem Ziel wird die Gemeinde mit diesem Bebauungsplan gerecht. Es werden Flächen genutzt, die für eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung wenig geeignet sind.

Die Planung leistet mit der Ausweisung von PV-Anlagen einen Anteil zum Erreichen der Klimaschutzziele. Bei einer geplanten Leistung der PV-Anlagen von zum Beispiel ca. 10 MWp, einer erzeugten elektrischer Energie von jährlich 10.000.000 kWh, können jährlich gegenüber konventioneller Erzeugung 5840 t CO<sub>2</sub> vermieden und etwa 3516 Haushalte mit einem Jahresverbrauch von ca. 4000 kWh versorgt werden.

#### 11 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionen sind im Sinne des BImSchG auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die von Bauflächen und Verkehrsflächen ausgehen können.

Eine der zentralen Aufgaben der Bauleitplanung ist es, dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und auf andere schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet Photovoltaikanlage festgesetzt, ist aber von der Nutzungszusammensetzung eher wie eine Fläche für Versorgungsanlagen anzusehen, da das Gebiet mit keinem anderen Baugebiet nach BauNVO vergleichbar ist,

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen Vorteile, die im Wesentlichen charakterisiert sind durch:

- keine Emissionen (kein Lärm, keine Luftbelastung, keine Geruchsbelastung),
- keinen Rohstoffeinsatz (nur Sonnenlicht),
- keine Abfälle,
- weitest gehende Wartungsfreiheit bei langer Nutzungsdauer (> 20 Jahre),
- hohe Zuverlässigkeit,

Rückbau nahezu vollständig der Kreislaufwirtschaft zur Gewinnung von Rohstoffen bzw. zur Wiederverwendung zugeführt werden. Die Belastung der Umwelt ist dadurch sehr gering und nachhaltig.

Da von der Anlage keine die Umwelt störenden Emissionen ausgehen und sich bei normalem Betrieb der Anlage hier keine Menschen aufhalten, ist die Störanfälligkeit wie auch die Störobergrenze (bezogen auf die in diesem Gebiet zulässigen Nutzungen und der damit verbundene Ruheanspruch sowie die von der Nutzung ausgehenden Auswirkungen) sehr gering.

Eine Beeinträchtigung der Nutzungen in den umgebenden Ortslagen Lindow und Badresch ist auf Grund der Abstände zum Solarpark nicht zu erwarten.

Die Solaranlagen werden im Wesentlichen emissionslos betrieben, aber die Reflexion der Sonne an der Moduloberfläche kann eine Blendwirkung auf die Nutzer der Autobahn und der Kreisstraße auftreten.

Zur Beurteilung dieser Blendwirkung wird vom Vorhabenträger ein Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage in Auftrag gegeben.

# 12 MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG / KOSTEN - DURCHFÜHRUNGSVER-TRAG

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan, der das Bauvorhaben im Allgemeinen sowie die Maßnahmen zur Erschließung umfasst, wird in Absprache mit der Gemeinde erstellt Die Zusammenarbeit und Übernahme der Kosten wird zwischen der Gemeinde Groß Miltzow und dem Vorhabenträger und Anlagenbetreiber (Vattenfall Solar Lindow-Badresch GmbH) geregelt.

Der Vorhabenträger hat sich zur Umsetzung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet; nach Beendigung des Betriebes nach 30 Jahren erfolgt ein Rückbau. Der Vorhabenträger wird die Umsetzung der Erschließung und der noch festzulegenden naturschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen übernehmen.

Vor Satzungsbeschluss wird die Gemeindevertretung den Durchführungsvertrag beschließen. Im Durchführungsvertrag ist das konkrete Vorhaben benannt und die Umsetzung des Vorhabens, einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen geregelt.

Der Vorhabenträger ist nicht Eigentümer der Flächen.

Die Nutzung der Flächen ist über privatrechtliche Verfügungsberechtigungen geregelt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des Durchführungsvertrages.

#### **FLÄCHENBILANZ** 13

Plangebiet gesamt	19.7279 m²	19,73 ha	100 %
Sondergebietsfläche	16.2064 m²		
			82%
private Verkehrsfläche	9.075 m <sup>2</sup>		5%
öffentliche Verkehrsfläche	2378 m²		1,2%
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur	22166 m²		11,3%
Pflege und zur Entwicklung von Natur und			
Landschaft			
Geschützte Biotope	1596 m²		0,5%

# 14 UMWELTBERICHT wird zurzeit erarbeitet

# 15 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG wird zurzeit erarbeitet